

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,-- € und ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit einer Dauer bis zu 5 Stunden und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden. Die Entschädigung für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung setzt voraus, dass sie diesem angehören oder in ihrer Funktion als Vertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an vorinformellen Gremien, in Wettbewerbsgremien und in Veranstaltungen zur Vorbereitung von Sitzungen erhalten die teilnehmenden Stadtratsmitglieder mit einer Dauer bis zu 5 Stunden 30,-- € und 60,-- € ab einer Dauer von über 5 Stunden, wenn die Stadt Penzberg hierzu einlädt.
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, oder an Sitzungen von sonstigen Gruppen die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung oder einer bzw. mehrerer Ausschusssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung von 30,-- € je Sitzung. Bei Fraktionssitzungen, oder Sitzungen von sonstigen Gruppen die zur Vorbereitung einer oder mehrerer Ausschusssitzungen dienen, wird das Sitzungsgeld auch den Stadtratsmitgliedern gewährt, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind.
- (5) Eine Entschädigung für Referententätigkeit ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,-- €. Der jeweilige Gesamtbetrag kommt gem. Abs. 9 zur Auszahlung.
- (7) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,-- € je Fraktionsmitglied.
- (8) Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden. Bei Änderung der Fraktionsstärken oder Abschluss/Anfang einer Wahlzeit wird das Fraktionsgeld anteilig für jeden vollen Monat je Mitglied gewährt.
- (9) Der Ersatz für den Verdienstaufschlag für Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für selbständig tätige Stadtratsmitglieder oder für sonstige Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entfällt.
- (10) Die Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (11) Die Entschädigungen werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Am Ende einer Wahlzeit erfolgt die Abrechnung abweichend zum 30.04. Die Abrechnung für den darauffolgenden neuen Stadtrat erfolgt erstmalig zum 31.12. des Wahljahres.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.11.2014, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 05.02.2018 außer Kraft.

Penzberg, den 08.10.2020

Stadt Penzberg



Stefan Korpan
Erster Bürgermeister“